

## Anlage II C

### zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen für gefährliche Abfälle zur Beseitigung (Asbest/Künstliche Mineralfasern)

Gefährliche Abfälle, die zur Beseitigung zugelassen werden, soweit keine Verwertung/  
Herstellerrücknahme erfolgt.

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>

**06 13**      **Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.**  
06 13 04\*    1) Abfälle aus Asbestverarbeitung

<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>
-----------	---

**16 02**      **Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile**  
16 02 12\*    1) gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten

<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
-----------	--

**17 06**      **Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**  
17 06 03\*    2),3) anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält  
17 06 05\*    1),3) asbesthaltige Baustoffe

- 1) Asbeststäube und Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern sind vor der Anlieferung mittels hydraulischer Bindemittel (Zement) zu verfestigen. Die übrigen asbesthaltigen Abfälle sind in befeuchtetem Zustand in geeigneten sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und anzuliefern (z. B. Big-Bags bzw. Platten-Big-Bags). Asbesthaltige Geräte und Bauteile sind staubdicht zu verpacken, insbesondere sind Lüftungsöffnungen abzukleben. Im Übrigen ist die "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", erstellt von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitteilung 23 sowie die TRGS 519 (Technische Regel Gefahrstoffe) "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- Bei nicht ordnungsgemäß angelieferten asbesthaltigen Abfällen wird auf Kosten des Anlieferers eine Behandlung entsprechend der v. g. Vollzugshilfe durchgeführt.
- 2) Beim Umgang mit dem Abfall der Schlüsselnummer 17 06 03\* ist die TRGS 521

(Technische Regel Gefahrstoffe) "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle" in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

- 3) Sowohl bei künstlichen Mineralfasern als auch bei Faserzementplatten sind heutzutage Produkte im Umlauf, die nachweislich schadstofffrei sind. Diese können jedoch auf Grund fehlender Verwertungswege nicht verwertet werden und sind weiterhin gemeinsam mit den schadstoffhaltigen zu entsorgen. Eine Schadstofffreiheit ist durch den Abfallerzeuger in geeigneter Weise nachprüfbar dem Abfallwirtschaftszentrum zu belegen.